



## Verfügung

vom 23. April 2015

### **Verfahren zur Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG im Unterstützungsfall A, geb. 1990, von B**

#### **Sachverhalt**

- A. A (nachfolgend Klientin) zog zusammen mit ihren minderjährigen Töchtern E und F per 25. Juni 2013 nach G, wo sie von ihrem Vater eine 3-Zimmerwohnung an der B-strasse mietete. Im Dezember 2013 kündigte der Vater den Mietvertrag per 31. März 2014, wobei er allem Anschein nach die gesetzlichen Formvorschriften nicht beachtete (vgl. act. 2/2). Die Klientin verblieb denn auch in der Wohnung und per 1. März 2014 zog ihr damaliger Partner zu ihr und den Kindern. In der Folge kam es am 10. Juli 2014 zwischen ihr und ihrem Partner zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung, welche mit der Verwüstung und Absperrung der Wohnung durch die Polizei sowie der Inhaftierung des Partners der Klientin endete (vgl. act. 1 S. 1, act. 2/3 S. 1, act. 2/5 S. 2, act. 6 S. 1). In der Folge fand die Klientin eigenen Angaben gemäss Unterschlupf bei einer Kollegin in I, wo sie bis zum 20. August 2014 bleiben konnte. Anschliessend begab sie sich für drei Tage zu einer in W wohnhaften Kollegin und übernachtete ab dem 23. August 2014 an verschiedenen Orten, vornehmlich in V. Da ihr Vater sich Ende August 2014 in Spitalpflege mit anschliessendem Rehabilitationsaufenthalt begeben musste und die Klientin noch keine neue Wohnung gefunden hatte, hielt sie sich, wie sie gegenüber den Sozialdiensten G und V zunächst angab, ab dem 19. September 2014 übergangsweise in der Wohnung des Vaters auf (vgl. act. 1, act. 2/4, act. 6 S. 1, act. 7/2 S. 2). In der Folge stellte sich indes heraus, dass die Klientin mit L und N K, wohnhaft in einer 4½-Zimmerwohnung an der W-strasse 72 in V, einen Untermietvertrag hatte abschliessen können. So teilte sie der Sozialabteilung G anlässlich eines Gesprächs am 16. Oktober 2014 mit, sie sei per 1. Oktober 2014 nach V umgezogen und habe mit einem Kollegen und dessen Ehefrau einen Untermietvertrag abgeschlossen. Sie werde von dort aus eine eigene Wohnung suchen (act. 7/2 S. 1). Gleichentags erschien sie in Begleitung von L K nochmals bei der Sozialabteilung G. Dabei erklärte sie, sie wohne bereits seit dem 15. September 2014 beim Ehepaar K und legte einen schriftlichen, ebenfalls am 16. Oktober 2014 unterzeichneten und bis 30. November 2014 befristeten Untermietvertrag über zwei Zimmer mit einem Mietbeginn per 14. September 2014 vor (act. 2/7). Als Grund für die mangelnde Transparenz betreffend die Wohnsituation führte L K an, die Polizei habe die Klientin aufgefordert, niemandem den Wohnsitz bekannt zu geben (act. 7/2 S. 1 f.). Tags darauf meldete sich die Klientin bei der Einwohnerkontrolle G rückwirkend per 30. September 2014 nach V ab (act. 4, act. 6 S. 2). Da ihr anschliessender Versuch, sich mit dem befristeten Untermietvertrag in V polizeilich anzumelden, scheiterte, unterzeichneten die Vertragsparteien am 23. Oktober 2014 einen neuen unbefristeten Untermietvertrag, dieses Mal über ein Zimmer mit einem Mietbeginn



per 15. September 2014 (vgl. act. 1 S. 2, act. 2/8). Die polizeiliche Anmeldung in V wurde daraufhin rückwirkend per 1. Oktober 2014 vorgenommen (act. 5). Die Wohnungsverwaltung stimmte der Untervermietung zunächst bis Mitte November 2014 zu, verlängerte die Zustimmung aber auf Wunsch von L K bis längstens Mitte Dezember 2014. Eine weitestgehende Zustimmung schloss die Verwaltung, die über den Abschluss des unbefristeten Untermietvertrages offenbar nicht informiert worden war, aus, da die Wohnung für fünf Personen zu klein sei (vgl. act. 1 S. 2, act. 2/9, act. 2/15). Nachdem es anfangs November 2014 zu einem Zerwürfnis zwischen der Klientin und den Untervermietern gekommen war, verliess die Klientin am 9. November 2014 die Wohnung an der W-strasse und zog mit den Kindern zu ihrer ebenfalls in einer 4½-Zimmerwohnung in V lebenden Mutter (vgl. act. 1 S. 2, act. 2/13). Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt schloss sie mit ihrer Mutter einen vom 1. Dezember 2014 bis zum 28. Februar 2015 befristeten Untermietvertrag über ein Zimmer zu einem Mietzins von Fr. 800.-- ab (act. 10/4). Mangels gegenteiliger Angaben ist davon auszugehen, dass die Klientin ungeachtet des Ablaufs des befristeten Untermietvertrages nach wie vor bei ihrer Mutter lebt.

- B. Mit Eingabe vom 14. Januar 2015 stellte die Stadt V beim Kantonalen Sozialamt den Antrag um Festlegung der Zuständigkeit im Sinne von § 9 lit. e SHG (act. 1). Mit Schreiben vom 27. Januar 2015 nahm die Gemeinde G zum Begehren der Stadt V Stellung (act. 6). Die Replik erstatte die Stadt V am 26. Februar 2015 (act. 9), die Duplik der Gemeinde G datiert vom 5. März 2015 (act. 12). Die mit der Duplik eingereichten Unterlagen wurden der Stadt V am 5. März 2015 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 14).
- C. Auf die Vorbringen der beteiligten Gemeinwesen ist - soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich - nachfolgend einzugehen.

## Erwägungen

- I. Nach § 9 lit. e SHG obliegt der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion die Entscheidung von Streitigkeiten der Gemeinden über Hilfepflicht und Kostentragung. Gestützt auf § 7a SHV werden solche sozialhilferechtlichen Kompetenzkonflikte erstinstanzlich vom Kantonalen Sozialamt entschieden.
- II. 1. Gemäss § 32 SHG obliegt die Pflicht zur Leistung persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe der Wohngemeinde des Hilfesuchenden. § 34 Abs. 1 SHG bestimmt, dass der Hilfesuchende seinen Unterstützungswohnsitz - unter Vorbehalt der in § 35 SHG genannten Ausnahmen - in der Gemeinde hat, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dies setzt zum einen voraus, dass er sich dort tatsächlich niedergelassen und eingerichtet hat und damit über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt. Zum anderen muss er die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht haben, dort nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit zu bleiben. Die Absicht des dauernden Verbleibens ist ein innerer Vorgang, auf den immer nur aus indirekten Wahrnehmungen geschlossen werden kann. Dabei sind alle Elemente der äusserlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, wobei die Wohnverhältnisse oft entscheidende Rückschlüsse zulassen. Bei



der Wohnsitzermittlung ist nicht auf den inneren Willen einer Person abzustellen, massgebend ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände schliessen lassen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, einsehbar unter [www.sozialhilfe.zh.ch](http://www.sozialhilfe.zh.ch); Thomet, Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), 2.A., Zürich 1994, N 97 und dort zitierte Rechtsprechung).

Die polizeiliche Anmeldung gilt als Begründung eines Wohnsitzes, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (§ 34 Abs. 2 SHG). Dies bedeutet, dass die Meldeverhältnisse zu einer Wohnsitzvermutung führen. Wer diese Vermutung widerlegen und daraus Rechte herleiten möchte, ist dafür beweispflichtig.

2. Nach § 38 Abs. 1 SHG endet der Wohnsitz mit dem Wegzug aus der Gemeinde. Dies bedingt einerseits, dass die betreffende Person ihre Wohngelegenheit aufgibt und mit ihren Einrichtungsgegenständen und persönlichen Effekten die Gemeinde verlässt. Andererseits wird vorausgesetzt, dass die Person die Wohngemeinde nicht nur vorübergehend bzw. zu einem bestimmten Zweck verlassen will. Insbesondere bleibt der Unterstüzungswohnsitz dann bestehen, wenn die betreffende Person die bisherige Wohngemeinde zwar verlässt, dies aber nur, um vorübergehenden Unterschlupf bei Verwandten, Freunden oder Kollegen in einer anderen Gemeinde zu suchen (vgl. Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, Ziff. 5). So entfalten kürzere Aufenthalte an einem Ort, die von Vornherein befristet sind und lediglich einem bestimmten Zweck, namentlich der Vermeidung von Obdachlosigkeit, dienen, in der Regel keine wohnsitzbeendende oder wohnsitzbegründende Wirkungen. Dies jedenfalls dann, wenn die betroffene Person die bisherige Wohngemeinde eigentlich gar nicht verlassen will, sondern aus bestimmten Gründen gezwungen ist, sich mindestens kurzfristig anderswo aufzuhalten. Für die Beendigung des Wohnsitzes ist jene Gemeinde beweispflichtig, welche daraus Rechte herleiten will. Dies ist in der Regel die bisherige, das Fortdauern ihrer Hilfe- oder Kostenpflicht bestreitende Wohngemeinde.

3. Beim Verfahren nach § 9 lit. e SHG handelt es sich um ein Streitiges Verwaltungsverfahren, welches grundsätzlich von der Untersuchungs- und Officialmaxime beherrscht wird. Die Untersuchungspflicht wird dabei eingeschränkt durch die Mitwirkungspflicht der am Verfahren Beteiligten (§ 7 Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3.A., Zürich/Basel/Genf 2014, § 7 N 90). Art und Umfang der Mitwirkungspflicht richten sich grundsätzlich nach der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit. Insbesondere in Fällen, in denen ein Beteiligter besser als die entscheidende Verwaltungsbehörde in der Lage ist, die rechtserheblichen Tatsachen darzulegen und Beweise zu beschaffen, kann die Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten extensiv interpretiert werden (vgl. Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, a.a.O., § 7 N 99). Eine Besonderheit des Verfahrens nach § 9 lit. e SHG liegt darin, dass es sich bei den am Verfahren Beteiligten um Gemeinwesen handelt, die in einer zu ihrem angestammten Wirkungsfeld gehörenden Materie aktiv werden. Damit darf einerseits ohne weiteres die Kenntnis, welche Tatsachen und Beweismittel zur Vertretung ihrer Position vorzubringen sind, vorausgesetzt werden. Andererseits haben die Gemeinwesen allein schon durch die Möglichkeit eines direkten Kontaktes zu den Klienten sowie der ihnen von der Sozialhilfegesetzgebung eingeräumten Mitteln der



Sachverhaltsabklärung die ungleich bessere Handhabe, Tatsachen darzulegen und Beweise zu beschaffen, als das entscheidende Kantonale Sozialamt. Damit obliegt es in erster Linie den im Streit liegenden Gemeinden, die massgebenden Tatsachen darzulegen und die notwendigen Beweise zu erbringen. Unterlässt es eine Gemeinde, die notwendigen Beweismittel zu erheben und ins Verfahren einzubringen, trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit, soweit sie für eine Tatsachenbehauptung beweispflichtig ist.

- III. 1. Die Stadt V stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, die Klientin habe die Wohnung in G aufgrund des Vorfalles vom 10. Juli 2014 verlassen müssen und ziehe seither von Logisgeber zu Logisgeber. Sowohl der Aufenthalt bei der Familie K als auch derjenige bei ihrer Mutter seien als Aufenthalte zu einem Sonderzweck, nämlich der Vermeidung von Obdachlosigkeit, zu qualifizieren. Deshalb befinde sich der Unterstützungswohnsitz der Klientin nach wie vor in G (act. 1, act. 9).

Die Gemeinde G ihrerseits hält dafür, die Klientin habe nach dem Vorfall vom 10. Juli 2014 mehrfach betont, fortan in V leben zu wollen, da sie dort Familie und Freunde habe, die sie bei der Kinderbetreuung unterstützen könnten. Sie habe mit der Familie K einen rechtsgültigen Untermietvertrag abgeschlossen und ihre Absicht des dauernden Verbleibens in V mehrfach untermauert. Die Klientin halte sich nicht bloss zu einem Sonderzweck in V auf, sondern sie habe dort einen Unterstützungswohnsitz begründet (act. 6, act. 12).

2. Unbestritten ist, dass die Klientin mit ihrem Zuzug am 25. Juni 2013 einen Unterstützungswohnsitz in G begründet hat. Seitens der Gemeinde G wird ferner anerkannt, dass dieser jedenfalls bis Ende September 2014 Bestand hatte (act. 6 S. 2). Uneinigkeit herrscht demgegenüber mit Bezug auf die Frage, welche Absichten die Klientin mit ihrem Einzug beim Ehepaar K in V verfolgt hat, wobei diese Absichten für die Beurteilung der sozialhilferechtlichen Unterstützungszuständigkeit nur insoweit relevant sind, als sie nach aussen in Erscheinung treten.

3. Nach der gewalttätigen Auseinandersetzung vom 10. Juli 2014 war die Klientin gezwungen, die Wohnung in G zu verlassen, da diese demoliert und wohl auch für eine gewisse Zeit von der Polizei gesperrt war. Sie fand Unterschlupf bei einer Kollegin in I, welche ihre Wohnung allerdings per 30. September 2014 gekündigt hatte. Es stand daher nicht zur Debatte, dass die Klientin dort längerfristig würde bleiben können und zudem war in jenem Zeitpunkt für die Klientin auch noch offen, ob sie in die Wohnung nach G zurückkehren würde oder nicht (vgl. act. 7/2 S. 5). Der Aufenthalt der Klientin in I bis zum 20. August 2014 ist daher als nicht wohnsitzbeendender Aufenthalt zu einem Sonderzweck zu werten.

Wo und jeweils wie lange sich die Klientin zwischen dem 20. August 2014 und dem 30. September 2014 konkret aufgehalten ist, lässt sich aufgrund der vorliegenden Akten nicht mit Sicherheit feststellen. Die Klientin machte diesbezüglich gegenüber den verschiedenen involvierten Stellen unterschiedliche Angaben. So will sie einmal drei Tage bei einer Kollegin in W, anschliessend an wechselnden Orten, vornehmlich in V, bei verschiedenen Bekannten übernachtet und sich ab dem 19. September 2014 in der Wohnung ihres Vaters in G aufgehalten haben. Dann wiederum gab sie an, am 15. September 2014 beim Ehepaar K in V eingezogen zu sein (vgl. act. 2/4, 7/2 S. 2 ff.). Angesichts des unklaren Sachverhalts und der Tatsache, dass die Klientin



tin bis zum 30. September 2014 in G polizeilich angemeldet war, lässt sich ein Wegzug vor dem 30. September 2014 nicht nachweisen. Dementsprechend geht die Sozialabteilung G zu Recht davon aus, dass die Unterstützungszuständigkeit jedenfalls bis Ende September 2014 bei der Gemeinde G lag (act. 6 S. 2).

4. Nach der übereinstimmenden Darstellung der streitbetroffenen Gemeinwesen ist die Klientin im Verlauf des Sommers 2014 zum Schluss gekommen, nicht mehr in die Wohnung in G zurückkehren zu wollen, da sie dies psychisch zu stark belastet hätte (vgl. act. 2/5 S. 2, act. 6 S. 1, act. 9 S. 1). Stattdessen hat sie sich entschlossen, sich nach V zu orientieren und künftig dort leben zu wollen. So hat die Klientin jedenfalls ab Ende September 2014 sowohl gegenüber der Sozialabteilung G als auch der Sozialberatung V dezidiert erklärt, in V leben zu wollen, da sich ihr soziales Netz hauptsächlich dort befinde (vgl. act. 2/5 S. 1, act. 7/2 S. 2). Um diese Absicht zu verwirklichen, hat die Klientin offensichtlich alles daran gesetzt, in V eine Unterkunft zu finden, und hat sie die ihr von der Sozialabteilung G übergebenden Inserate für Wohnungen in G (vgl. act. 6 S. 2, act. 7/2 S. 2) allem Anschein nach gänzlich unbeachtet gelassen. Sie hat ihre Wohnung in G geräumt, ihre Möbel entsorgt oder verkauft (vgl. act. 7/2 S. 2 f.) und mit dem Ehepaar K einen zunächst befristeten Untermietvertrag abgeschlossen. Unmittelbar nach der am 16. Oktober 2014 erfolgten Unterzeichnung des schriftlichen Vertrages hat sie sich in G rückwirkend per 1. Oktober 2014 nach V abgemeldet (act. 6 S. 2, act. 4) und damit bekundet, nicht länger in G zu wohnen. Sodann hat sie versucht, sich in V polizeilich anzumelden, was zunächst wegen der Befristung des Untermietverhältnisses gescheitert ist (act. 1 S. 1). Aber bereits mit dem Versuch, sich in V polizeilich anzumelden, hat die Klientin nach aussen hin zum Ausdruck gebracht, nicht länger in G, sondern neu in V wohnhaft zu sein und künftig dort leben zu wollen. Hinzu kommt, dass die Klientin auch ohne den Abschluss des Untermietvertrages mit dem Ehepaar K im Zeitraum Mitte September bis anfangs Oktober 2014 nicht auf der Strasse gestanden hätte. Vielmehr hätte sie eigenen Angaben zufolge noch bis ca. Ende Oktober 2014 in der Wohnung ihres Vaters, dessen Entlassung aus der Rehabilitationsklinik auf ca. Ende Oktober 2014 vorgesehen war, in G bleiben können (vgl. act. 7/2 S. 2). Aufgrund dieser Umstände lässt sich mindestens ab dem 1. Oktober 2014 nicht mehr sagen, die Klientin habe G einzig unter dem Druck äusserer Ereignisse kurzzeitig verlassen und sei gezwungen gewesen, beim Ehepaar K Unterschlupf zu suchen, um eine Obdachlosigkeit zu vermeiden. Vielmehr ist von einem freiwilligen Wegzug von G auszugehen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Klientin am 22. September 2014 gegenüber der Sozialberatung V angegeben hat, ihre persönlichen Effekte habe sie in der Garage ihres Vaters gelagert (vgl. act. 1 S. 1, act. 2/4, act. 9 S. 2). Zum einen ist es nicht unüblich, dass bei einem Bezug eines Zimmers nicht der gesamte Hausrat und alle persönlichen Effekte mitgenommen werden können. Allein der Umstand, dass ein Teil der Habe eingelagert wird, spricht daher noch nicht gegen eine Wegzugsabsicht. Zum anderen hat die Klientin ihren Willen, von G wegzuziehen, wie vorstehend ausgeführt hinlänglich anderweitig kundgetan.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die sozialhilferechtliche Zuständigkeit der Gemeinde G zufolge Wegzuges der Klientin per 1. Oktober 2014 dahingefallen ist. Dies unter Vorbehalt der Unterstützungsleistungen für den Übergangsmontat Oktober 2014.



5. Die Klientin hält sich mindestens seit dem 1. Oktober 2014 - wohl eher bereits seit Mitte September 2014 - in V auf und weilt offenbar nach wie vor dort. Damit ist die Stadt V jedenfalls als Aufenthaltsgemeinde unterstützungspflichtig (§ 33 SHG), so dass die Frage, ob sie in V einen Unterstützungswohnsitz begründet hat oder nicht, im vorliegenden Verfahren an sich offen gelassen werden könnte. Mit Blick auf eine allfällige Weiterverrechnung nach Art. 15 ZUG und zwecks Vermeidung von weiterem Verwaltungsaufwand ist hierüber dennoch zu entscheiden.

Wie vorstehend ausgeführt (E. II 1) setzt die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes voraus, dass die betreffende Person die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht hat, nicht nur vorübergehend, sondern "dauerhaft", d.h. zumindest für längere Zeit in der betreffenden Gemeinde zu bleiben. Massgebend ist die objektiv erkennbare Absicht im Zeitpunkt der Wohnsitznahme, während retrospektive Erkenntnisse nur soweit zu berücksichtigen sind, als sie zuverlässige Rückschlüsse auf jene Absicht erlauben. Bestehen über eine allfällige erneute Dislozierung keine oder nur vage Vorstellungen, ist von einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit auszugehen, selbst wenn der Aufenthalt auf Grund eines neuen Entschlusses schon nach kurzer Zeit wieder beendet wird (vgl. Entscheid des ehemaligen Beschwerdedienstes des EJPD vom 27. Februar 2007, U4-0660701, E. 12.2, Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Anlage zu Kapitel 3.2.01).

Im vorliegenden Fall hat die Klientin zunächst einen vom 15. September bis 30. November 2014 befristeten Untermietvertrag abgeschlossen. Aufgrund der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der polizeilichen Anmeldung war das Ehepaar K dann aber bereit, mit der Klientin ein unbefristetes Untermietverhältnis einzugehen und sie damit bis auf Weiteres bei sich wohnen zu lassen (vgl. act. 2/8). Mit dem Abschluss des unbefristeten Untermietvertrages haben die Vertragsparteien übereinstimmend den befristeten Untermietvertrag vom 16. Oktober 2014 aufgehoben und durch denjenigen vom 23. Oktober 2014 ersetzt. Dass die Wohnungsverwaltung nicht vorgängig um Zustimmung zur unbefristeten Untervermietung ersucht wurde und sie auf Nachfrage der Sozialberatung V erklärt hatte, sie würde den unbefristeten Untermietvertrag auf keinen Fall tolerieren (vgl. act. 2/9), berührt die Gültigkeit desselben nicht. Zum einen kann der Vermieter die Zustimmung zur Untermiete nur aus ganz bestimmten, in Art. 262 Abs. 2 OR aufgeführten Gründen verweigern, wobei vorliegend zumindest unklar ist, ob solche Gründe tatsächlich vorgelegen haben. Zum anderen ist die Zustimmung nicht Voraussetzung für das gültige Zustandekommen des Untermietvertrages, es kann auch nachträglich um Zustimmung ersucht werden. Sie ist lediglich Voraussetzung dafür, dass der Untervermieter den Untermietvertrag erfüllen kann (vgl. Peter Higi, in Zürcher Kommentar zum OR, 3.A., Art. 262 N 16 mit weiteren Hinweisen; BSK OR I - Roger Weber, 5.A., Art. 262 N 3).

Die Klientin verfügte somit in V über eine Wohngelegenheit, die nach aussen hin zweifellos auf eine Absicht des dauernden Verbleibens hinwies. Dies zeigt sich bereits darin, dass sie mit diesem Untermietvertrag in V polizeilich angemeldet wurde (vgl. act. 5). Dass es kurz nach Unterzeichnung des besagten Vertrages zu einem Zerwürfnis zwischen den Untervermietern und der Klientin gekommen ist, in dessen Folge die Klientin zu ihrer ebenfalls in V wohnhaften Mutter gezogen ist, ändert daran nichts. Abgesehen davon, dass auch Untervermieter an das Mietrecht gebunden sind, namentlich die Frist- und Formvorschriften bei einer Kündigung einzuhalten ha-



ben und nicht kurzerhand einen aufgehobenen Vertrag eigenmächtig wieder aufleben lassen können, wie L K dies getan hat (act. 2/10), ist wie vorstehend erwähnt für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes massgebend, auf welche Absicht die erkennbaren äusseren Umstände im Zeitpunkt der Wohnsitznahme schliessen lassen. Ist die objektiv erkennbare Absicht des dauernden Verbleibens wie vorliegend im Zeitpunkt des Zuzuges gegeben, wird ein Unterstützungswohnsitz begründet. Nachträgliche Meinungsänderungen führen nicht dazu, dass sich die ursprüngliche Absicht des dauernden Verbleibens in eine Absicht des bloss vorübergehenden Aufenthalts umwandelt.

Selbst wenn man aber davon ausgehen wollte, dass der unbefristete Untermietvertrag lediglich aus anmeldetechnischen Gründen aufgesetzt wurde und nach der übereinstimmenden Meinung der Vertragsparteien der ursprüngliche, bis zum 30. November 2014 befristete Untermietvertrag weiter gelten sollte, ist zu beachten, dass auch eine von Vornherein nur für eine bestimmte Zeit zur Verfügung stehende Wohngelegenheit die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes nicht grundsätzlich ausschliesst. Hat die betreffende Person die aus den gesamten Umständen erkennbare Absicht, nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft, d.h. zumindest für längere Zeit in der betreffenden Gemeinde zu bleiben, so kann auch bei befristeten Mietverhältnissen von einer Unterstützungswohnsitzbegründung ausgegangen werden. Dies zumal es durchaus möglich ist, dass sie innerhalb der befristeten Nutzungsdauer eine neue Unterkunft in der besagten Gemeinde findet, so dass im Zeitpunkt des Zuzuges noch nicht feststeht, wann sie die Gemeinde wieder verlassen wird.

Die Klientin ist mit ihren Kindern beim Ehepaar K eingezogen, ihr soziales Netz befindet sich hauptsächlich in V, sie hat sich die Post an die W-strasse zustellen lassen (vgl. act. 13/1) und sie hat sich in V polizeilich angemeldet (vgl. act. 5). Zudem hat sie die Stadt V nach dem Auszug beim Ehepaar K nicht verlassen, sondern ist sie mit ihren Kindern zu ihrer ebenfalls in V wohnhaften Mutter gezogen, wo sie allem Anschein nach noch heute lebt. Aufgrund der gesamten Umstände ist offenkundig, dass die Klientin ihren Lebensmittelpunkt mindestens seit dem 1. Oktober 2014 in V hat und ist offen, ob und wann sie aus V wieder wegziehen wird. Damit ist die Grenze zum Aufenthalt auf unbestimmte Zeit zweifellos überschritten und entsprechend ist von der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes in V auszugehen. Hinzu kommt schliesslich, dass mit der polizeilichen Anmeldung per 1. Oktober 2014 die gesetzliche Wohnsitzvermutung nach § 34 Abs. 2 SHG zum Tragen kommt, welche mit den Vorbringen der Stadt V nicht entkräftet werden kann.

- IV. Aufgrund dieser Erwägungen ist festzustellen, dass sich der Unterstützungswohnsitz der Klientin seit dem 1. Oktober 2014 in der Stadt V befindet und diese demzufolge unter Berücksichtigung des Übergangsmonats ab dem 1. November 2014 hilfe- und kostenpflichtig ist.
- V. Auf die Erhebung von Gebühren ist gestützt auf § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden zu verzichten.



### **Das Kantonale Sozialamt verfügt:**

- I. Es wird festgestellt, dass sich der Unterstützungswohnsitz von A, 1990, von B, seit dem 1. Oktober 2014 in der Stadt V befindet und diese demzufolge unter Berücksichtigung des Übergangsmonats ab dem 1. November 2014 hilfe- und kostenpflichtig ist.
  
- II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
  
- III. Schriftliche Mitteilung an die Sozialbehörde V sowie an die Gemeinde G, je eingeschrieben.
  
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Kantonales Sozialamt